

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 4

Panketal, den 29. Juni 2007

Nummer 6

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten für die Gemeinde Panketal (Werbesatzung)	1
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schwanebeck im Bereich der Gemeinde Panketal	2
Beschlüsse des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 10.05.2007	3
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 14.05.2007	3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten für die Gemeinde Panketal (Werbesatzung)

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer Sitzung am 18. 12. 2006 gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) i. d. F. vom 09. 10. 2003 (GVBl. I S. 273) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. vom 22. 03. 2004 (GVBl. I S. 59) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Satzung über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten soll die rechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit innerhalb des Gemeindegebietes Panketal schaffen.

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zulässigkeit von Werbeanlagen
§ 3	Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten
§ 4	Unzulässigkeit von Werbeanlagen
§ 5	Erlaubnispflicht
§ 6	Abweichungen
§ 7	Ordnungswidrigkeit
§ 8	Gebühren
§ 9	Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen und privaten baulichen Anlagen und die unbebauten Grundstücksbereiche. Dabei kommt es auf eine bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht nicht an. Der Geltungsbereich ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil des Gebietes der Gemeinde Panketal.
- (2) Die Satzung regelt die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bodenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen, Masten (einschließlich Fahnen), Markisen und Überspanner.
- (4) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste besondere Verkaufseinrichtungen in oder ohne Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle, die im Einzelfall bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für sich eine bauliche Anlage darstellen können.
- (5) Die Bestimmungen der Werbesatzung gelten nicht für die Werbung der politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von öffentlichen Wahlen und Abstimmungen oder die Ausgestaltung der Gemeinde Panketal aus Anlass von kulturellen Höhepunkten des politischen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens.
- (6) Die Satzung findet keine Anwendung für amtliche Informationstafeln zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.

§ 2 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Erfolgt die Leistungserbringung an verschiedenen Orten, ist die Stätte der Leistung der angemeldete Sitz des beworbenen Gewerbes oder Berufes.
- (2) Je Stätte der Leistung sind zwei Werbeanlagen zulässig.
- (3) Werbung darf darüber hinaus an den genehmigten Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Straßenwerbeträgern, Sammelwerbeträgern, S-Bahn-Brückengeländern, Buswartehäuschen und an den Trafostationen angebracht werden.

§ 3 Allgemeine Anforderung an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen haben sich nach Umfang, Maßstab, Anbringungsort, Material und Farbe dem Gebäude unterzuordnen, an dem sie angebracht werden. Werbeanlagen dürfen charakteristische Bauteile und Gestaltungselemente der Fassade nicht verändern, verdecken oder überschneiden.
- (2) Die Oberkante der Werbeanlage muss innerhalb der Fußbodenhöhe des ersten Obergeschosses liegen. Werbeanlagen, ausgenommen Ausleger, müssen von Geschossgesimsen einen Abstand von mindestens 0,15 m und von der Gebäudekante einen Abstand von mindestens 0,50 m – jeweils in der Fassadenebene gemessen – einhalten. Die Aneinanderreihung von mehr als zwei Werbeanlagen ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Sie dürfen nicht größer als 0,60 m x 1,30 m sein sowie die Summe ihrer Länge darf 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten.

Allgemein zulässig sind:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzte Einzelbuchstaben,

- hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben vor der Wand,
- angeleuchtete Schriftzüge,
- auf Schildern angebrachte Schrift,
- Leuchtkästen (Schaukästen) an Gaststätten, Verkaufseinrichtungen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen.

- (4) Ausleger sind rechtwinklig zur Fassade anzubringen. Sie dürfen eine Gesamtausladung von 0,80 m je Seite, eine Ansichtsfläche von 0,50 m² und eine Stärke bis 0,20 m nicht überschreiten. Es ist nur ein Ausleger je Gewerbeeinheit an der Fassade zulässig. Umrandete Verzierungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Werbeanlagen, die sich über dem öffentlichen Verkehrsraum befinden, sind außerhalb der für diese Verkehrsfläche festgesetzten lichten Höhe anzubringen. Der seitliche Sicherheitsabstand zu den Verkehrsflächen ist einzuhalten.
- (5) Zusätzliche Werbeanlagen für Hersteller oder Zulieferer, insbesondere von Brauereien bei Gaststätten, müssen zur Hauptwerbeanlage im räumlichen und gestalterischen Zusammenhang stehen.
- (6) Dauerhaftes Bemalen und Verkleben (mehr als 25 % der Flächen) von Fenstern ist unzulässig. Produktwerbung oder Werbung für Leistungen in den Schaufenstern muss sich der Fensterfläche eindeutig unterordnen.
- (7) Fahnenmasten als Träger der Werbung bis zu einer Höhe von 6,0 m sind zulässig.
- (8) In dem Gewerbegebiet „Gehrenberge“ gelegen östlich der Waldstraße einschließlich des Bebauungsplanbereiches „Gehrenberge“ des Ortsteiles Schwanebeck dürfen die Werbeanlagen auf dem Grundstück die angrenzende Verkehrsfläche nicht mehr als 15 m überragen.
- (9) Warenautomaten sind grundsätzlich nur in Verbindung mit Verkaufsstellen und Gaststätten zulässig. An den genannten Gebäuden ist das Anbringen eines Automaten zulässig. Er ist so anzubringen, dass er das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt. Diese Festsetzung gilt nicht für Fahrkarten- und Geldautomaten.
- (10) Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nicht durch starke Kontraste und grelle Farbgebung (Neonfarben) stören.
- (11) Für den ordnungsgemäßen Zustand der Werbeanlage ist der Werbeträger verantwortlich. Beschädigungen und Verunstaltungen an Werbeanlagen sind durch den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
- (12) Werbeanlagen sind zu entfernen wenn sie unansehnlich, entstellt oder zeitlich überholt sind.
- (13) Nach Aufgabe der Werbetätigkeit entfernt der Werbeträger unverzüglich die Werbung und das für die Errichtung der Werbung notwendige Zubehör.

§ 4 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist die Werbung auf, an oder in
 - Bäumen,
 - Böschungen und Stützmauern,
 - Dächern und Schornsteinen,
 - Außentreppen,
 - Verkehrszeichen,
 - Lichtzeichenanlagen.
- (2) Nur im Umkreis von 200 Metern von Schulen und Kindertagesstätte ist die Anbringung von Zigarettenautomaten unzulässig. Automatisch auslösende akustische Werbung ist im Geltungsbereich der Satzung (Gemeindegebiet) unzulässig.
- (3) Beleuchtete Werbeanlagen dürfen keine sich bewegenden, blinkenden an- und abschwellenden Lichtwirkungen erzeugen. Das technische Zubehör für Lichtwerbung, z. B. Kabelführung, ist nicht sichtbar anzubringen.
- (4) Ebenfalls unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Mauern und sonstigen nicht für Werbung und Information vorgesehenen Flächen mit z. B. Plakaten und Anschlägen.
- (5) Im Bereich der Autobahn besteht in einer Entfernung bis 40 m (gemessen vom befestigten Fahrbahnrand) für Werbung jeder Art ein Bauverbot.

§ 5 Erlaubnispflicht

Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) keiner Baugenehmigung bedürfen, sind erlaubnis-/anzeigepflichtig. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, Hinweisschilder und

Wegweiser die eine Größe von 0,60 m nicht überschreiten. Die Erlaubnis dazu erteilt die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde.

§ 6 Abweichungen

Für alle Maßnahmen können nach § 61 Abs. 1 bis Abs. 3 BbgBO Abweichungen von einzelnen Festsetzungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung gewährt werden.

Über Abweichungen, die der Genehmigungspflicht nach § 56 BbgBO unterliegen, entscheidet auf der Grundlage des gemeindlichen Einvernehmens die Untere Bauaufsichtsbehörde.

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung, soweit diese nach § 54 BbgBO genehmigungsfrei sind, entscheidet die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde. Die Genehmigung kann zeitlich befristet und mit Auflagen verbunden werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen §2 (1) die Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung und den angemeldeten Sitz des beworbenen Gewerbes oder Berufes anbringt,
2. entgegen § 2 (2) mehr als zwei Werbeanlagen an der Stätte der Leistung anbringt,
3. entgegen § 2 (3) den genehmigten Plakatsäulen, Anschlagtafeln, Straßenwerbeträgern, sammelwerbeträgern, S-Bahn-Brückengeländern, Buswartehäuschen und den Trafostationen anbringt,
4. betreibt, Werbeanlagen entgegen den Vorschriften des § 3 errichtet oder
5. an den in § 4 (1) aufgezählten Standorten Werbung anbringt,
6. entgegen § 4 (2) Zigarettenautomaten anbringt,
7. entgegen § 4 (2) automatisch auslösende akustische Werbung anbringt,
8. Werbeanlagen und Zubehör entgegen § 4 (3) anbringt,
9. entgegen § 4 (4) Fassaden, Mauern und sonstige nicht für Werbung und Informationen vorgesehene Flächen beklebt,
10. entgegen § 4 (5) Werbung errichtet.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 79 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 2000,00 belegt werden.

§ 8 Gebühren

Für Werbeanlagen im öffentlichen Bereich werden Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungssatzung der Gemeinde Panketal erhoben. Für die Amtshandlung nach §§ 53 und 61 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) erhebt die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde gemäß Gebührenordnung in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten eine Gebühr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. 07. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung für die Gemeinde Schwanebeck und die Werbesatzung für die Gemeinde Zepernick außer Kraft.

Panketal, den 21. 12. 2006

gez.

R. Fornell
Bürgermeister

Siegel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schwanebeck im Bereich der Gemeinde Panketal

Die Firma Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin, hat mit Datum vom 15. März 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Be-

trieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Lubmin – Neuenhagen – Malchow 517/518/520) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderlagen für Grundstücke in der Gemarkung Schwanebeck in der Gemeinde Panketal gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-780 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-SV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36-720 bzw. -823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist. oder dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 14. Mai 2007

im Auftrag
gez.
Vogel

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 41. öffentlichen Sitzung am 10. Mai 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. P V 74/2007

Verpachtung der Dransewiesen von der Brahmstraße bis zur Glück-/Gernroder Straße

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 45. öffentlichen Sitzung am 14.05.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 46/2005/4

- **Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck**
- **Erschließungsvertrag zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck**
- **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck, Gemeinde Panketal, Planungsstand April 2007**

Bestätigung Rahmenplan Schulstandort Schwanebeck

1. Die zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck, Planungsstand Januar 2007 und zur Begründung mit Umweltbericht während der betroffenen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorliegenden Stellungnahmen hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll enthalten.
2. Dem Erschließungsvertrag, Stand 21.03.2007, zum Bebauungsplan Nr. 3 P „Rigistraße“ der Gemeinde Panketal, OT Schwanebeck zwischen Herrn Thomas Holtz, Feldberger Chaussee 6, 17258 Feldberger Seenlandschaft und der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Fornell, wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck, Gemeinde Panketal, gelegen südlich der Rigistraße, zwischen der Vierwaldstätter Straße und dem Wohngebiet „Kärntner Straße“, Flur 1, Flurstück 374/2 wird in der Fassung vom April 2007 als Satzung beschlossen.
4. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 3 P „Rigistraße“, OT Schwanebeck, gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss P V 61/2007

Änderung des Pachtvertrages mit der SG Einheit Zepernick e.V. über die Sport-, Kinder- und Jugendfreizeitstätte Straße der Jugend 35

Der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Panketal und der SG Einheit Zepernick e.V. vom 19.09.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er kann frühestens zum 31.12.2033 mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr beendet werden.

2. § 7 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hierbei ist mit der Gemeinde Einvernehmen herzustellen.

Beschluss P V 49/2007/1

Kunstrasenplatz für die SG Einheit Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt, die Herrichtung einer Kunstrasenanlage incl. Nebenanlagen/Beleuchtung auf dem Gelände des Sportplatzes an der Straße der Jugend zu unterstützen. Verantwortlich für den Bau ist die Sportgemeinschaft Einheit Zepernick e.V.

In Anlehnung an den Vortrags des SG Einheit Zepernick e.V. an den Landessportbund Brandenburg e.V. bezuschusst die Gemeinde Panketal das Bauvorhaben mit 227.500 Euro. Die Zahlung erfolgt außerhalb der Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal vom 15.03.2004.

Der Sportverein hat Eigenleistungen in Höhe von 73.000 Euro zu erbringen. Die erforderlichen Mittel sind im Nachtragshaushalt 2007 einzustellen. Sie werden der allgemeinen Rücklage entnommen.

Die Entwurfsplanung ist vor Mittelfreigabe der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Zuschuss ist durch die Gemeindevertretung freizugeben und erfolgt dann mittels Bescheid.

Die Haushaltsstelle wird bis zur Freigabe durch die Gemeindevertretung gesperrt.

Beschluss P A 63/2007

Zuschuss für den Zepernicker Geschichtsverein außerhalb der Richtlinie für die kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt, den Zepernicker Geschichtsverein zum Druck einer Broschüre zur Geschichte Schwanebecks anlässlich der 750-Jahrfeier des Ortes einen Zuschuss (über die zur Zeit gültige Kulturförderlinie hinaus) in Höhe von 2.000 € zu gewähren.
Der Geschichtsverein übergibt der Gemeinde Panketal nach Drucklegung in 2007 kostenlos 300 Exemplare.

Beschluss P V 115/2006/2

Ausbau der unbefestigten Straßen im Alleenviertel im Komplex, OT Zepernick, Bestätigung der Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung für den Ausbau der unbefestigten Straßen im Alleenviertel im Komplex (Stand: 25.04.2007) als Grundlage für die Erarbeitung der Ausführungsplanung.
Die Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 64/2007

Modernisierung/Instandsetzung des Wohnhauses Eichenallee 3 in Panketal, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Modernisierung/Instandsetzung des Wohnhauses Eichenallee 3 in 16341 Panketal, OT Zepernick, Flur 16, Flurstück 114.

Beschluss P V 59/2007

Beschilderung der Parkstreifen in der Schönower Straße (zwischen Alt Zepernick und Schönerlinder Straße)

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschilderung der Parkstreifen in der Schönower Straße (zwischen Alt Zepernick und Schönerlinder Straße) mit Zeichen 314 und Zusatzschild 1042-33 und Zusatzschild 1040-32.

Beschluss P V 48/2007/2

Bestätigung Ausschreibungstext Teilnahmewettbewerb Neubau Sporthalle Schwanebeck

Die Gemeindevertretung bestätigt die Wettbewerbsankündigung für den begrenzt offenen Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb für den Neubau der Sporthalle Schwanebeck.
Ein Ausschuss zur Auswahl der Teilnehmer ist zu bilden.
Der Ausschuss zur Auswahl der Teilnehmer besteht aus folgenden Personen:

SPD	- Herr Thiele
PDS	- Herr Harder
Fraktion der Vernunft	- Herr Pick
CDU	- Herr Bernhardt

Die konkretisierte Aufgabenstellung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 113/2006/2

Ausbau der Bebelstraße von Fröbelstraße bis Schönerlinder Straße, OT Zepernick, Freigabe der Ausführungsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Ausführungsplanung „Bebelstraße“ der ARKUS Ingenieure GmbH Strausberg mit Stand vom 26.04.2007.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 114/2006/2

Ausbau der Menzelstraße im OT Zepernick von Begasstraße bis Fontanestraße, Freigabe der Ausführungsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Ausführungsplanung „Menzelstraße“ der ARKUS Ingenieure GmbH Strausberg mit Stand vom 26.04.2007.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentliche Ausschreibung durchzuführen und die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 35/2006/3

Herrichten von Wirtschafts-, Arbeits- und Technikräumen (WAT) in der ehemaligen Essensausgabe der Grundschule Zepernick

Die Gemeindevertretung beschließt, die Räumlichkeiten der jetzigen Essensausgabe im UG des Altbaus der Grundschule Zepernick, nach Fertig-

stellung und Inbetriebnahme der Mensa auf dem Gesamtschulgelände, zu WAT-Räumen umzubauen.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 130.000 Euro nach Kostenschätzung werden im Nachtragshaushalt in der Haushaltsstelle 21100.95580 bereitgestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge zu unterzeichnen.

Beschluss P A 67/2007

Vorplanung HOAI 1 und 2 Straßenbau und Regenentwässerung in Gehrenberge

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, dass parallel zu der bereits beauftragten Fortschreibung der Regenwasserkonzeption in Gehrenberge die Vorplanung (Lph. 1 und 2 HOAI) für den Straßenbau erarbeitet werden. Dabei hat das so genannte Teilentwässerungsgebiet II/2 (Hauptstraße, Kolpingstraße, Bergwaldstraße, Sonnenscheinstraße) im Ortsteil Schwanebeck Priorität. Im Nachtragshaushalt werden dazu 25.000 EUR eingestellt.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.

Beschluss P A 68/2007

Planung und Ausbaubeschluss L 314 Schubertstraße, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, in Zusammenhang mit der Errichtung des Stauraumkanals zur Entwässerung von Gemeindestraßen und der L 314 die Schubertstraße auszubauen. Gleichfalls ist der Abschnitt der Regerstraße von der Schubertstraße bis zur Panke einzubeziehen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Planung Lph. 1 bis 7 HOAI an das mit der Planung für den Ausbau der L 314 sowie für den Stauraumkanal beauftragte Ingenieurbüro zu vergeben. Die beschlossenen Ausbauparameter gemäß P A 35/2005/2 sind maßgeblich. Abweichend von dem Projektablauf gemäß Beschluss P A 44/2006 ist der Gemeindevertretung die Vorplanung nach Durchführung einer Anliegerversammlung zur Bestätigung für die Entwurfsarbeitung vorzulegen.

Die Beitragserhebung für die Schubertstraße erfolgt gemäß den geltenden Beitragssatzungen der Gemeinde Panketal im Rahmen der Kostenspaltung. Die Kosten für den Abschnitt der Regerstraße werden bis zu einem Ausbau der noch fehlenden Strecke vorgehalten.

Beschluss P A 70/2007

Gestaltung des Winkelangers zwischen Neubau Feuerwehrgerätehaus und Alter Schmiede

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, die Gestaltung des Winkelangers zwischen Neubau Feuerwehrgerätehaus und Alter Schmiede (Kirchplatz) zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Planung soll noch in 2007 erfolgen, die Bauausführung soll im 2. Quartal 2008 abgeschlossen sein. Die Planungskosten von 50.000 sind in den Nachtragshaushalt 2007 einzustellen und der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Grundlage für die Ausführung ist die Variante 2 „Bürgergarten“ (592743) aus dem durchgeführten Ideenwettbewerb.

Die Bauausführung hat so zu erfolgen, dass die spätere Einbindung einer generationsübergreifenden Begegnungsstätte ohne hohen finanziellen und technischen Aufwand möglich ist.

Das alte Feuerwehrgebäude behält die konkrete, bestehende Funktion für die Jugendfeuerwehr und ist zusätzlich mit einer Wohnung auszustatten, die vorzugsweise für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr genutzt werden kann. Es ist zu prüfen, die Fassade zur Straßenseite analog dem Neubau zu gestalten (zu verlinkern). Die alten Ausfahrten/Tore in Richtung Alt Zepernick werden geschlossen. Die Einrichtung einer öffentlichen WC-Anlage im alten Stallgebäude ist zu prüfen. Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge auszulösen. Ein Anspruch für eine Beauftragung der am Ideenwettbewerb teilgenommenen Büros ergibt sich hieraus nicht.

Beschluss P V 71/2007

Entwässerung Kreuzerberg, Sicherung der Ableitung zur Panke